

**Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen
Pflichten
der Mitglieder der Notarkammer Koblenz
(RI-NotKKO)**

Beschluss der Versammlung der Mitglieder der
Notarkammer Koblenz vom 23. Oktober 1999

(MittNotKKO Teil I Nr. 4/1999, S. 129 ff., zuletzt geändert durch Satzung vom
8. Mai 2021, MittNotKKO Teil I Nr. 1/2021)

Auf Grund des § 67 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942), hat die Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Koblenz die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Diese Richtlinien dienen dem Schutz des Vertrauens, das dem Notar entgegengebracht wird, und der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.

Diese Richtlinien sind verbindlich, erschöpfen aber die Amtspflichten und sonstigen Pflichten nicht. Sie sind Ausdruck eines gemeinsamen Standesbewusstseins.

Diese Richtlinien befreien den Notar nicht von der Pflicht, sein Tun und Unterlassen in eigener Verantwortung zu bestimmen; dabei soll der Notar auch den Anschein eines Verstoßes gegen Gesetze oder diese Richtlinien vermeiden.

I.

Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars

- 1.1. Der Notar ist unparteiischer Rechtsberater und Betreuer sämtlicher Beteiligten.
- 1.2. Der Notar hat auch bei der Beratung und der Erstellung von Entwürfen sowie Gutachten auf einseitigen Antrag seine Unparteilichkeit zu wahren. Dasselbe gilt für die gesetzlich zulässige Vertretung eines Beteiligten in Verfahren, insbesondere in Grundbuch- und Registersachen, in Erbscheinsverfahren, in Grunderwerbsteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuerangelegenheiten sowie in Genehmigungsverfahren vor Behörden und Gerichten.
2. Sowohl genehmigungsfreie als auch genehmigte Nebentätigkeiten des Notars dürfen seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährden.

II.

Das nach § 14 Abs. 3 BNotO zu beachtende Verhalten

1. Der Notar hat das Beurkundungsverfahren so zu gestalten, dass die vom Gesetz mit dem Beurkundungserfordernis verfolgten Zwecke erreicht werden, insbesondere die Schutz- und Belehrungsfunktion der Beurkundung gewahrt

und der Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit vermieden wird. Dies gilt insbesondere, wenn eine größere Zahl gleichartiger Rechtsgeschäfte beurkundet wird, an denen jeweils dieselbe Person beteiligt ist oder durch die sie wirtschaftliche Vorteile erwirbt. Dazu gehört auch, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit eingeräumt wird, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Demgemäß sind die nachgenannten Verfahrensweisen in der Regel unzulässig:

- a) systematische Beurkundung mit Vertretern ohne Vertretungsmacht;
 - b) systematische Beurkundung mit bevollmächtigten Vertretern, soweit nicht durch vorausgehende Beurkundung mit dem Vollmachtgeber sichergestellt ist, dass dieser über den Inhalt des abzuschließenden Rechtsgeschäfts ausreichend belehrt werden konnte;
 - c) systematische Beurkundung mit Mitarbeitern des Notars als Vertreter, ausgenommen Vollzugsgeschäfte; gleiches gilt für Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume unterhält, sowie für deren Mitarbeiter;
 - d) systematische Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme; soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen;
 - e) gleichzeitige Beurkundung von mehr als fünf Niederschriften bei verschiedenen Beteiligten.
2. Unzulässig ist auch die missbräuchliche Auslagerung geschäftswesentlicher Vereinbarungen in Bezugsurkunden (§ 13 a BeurkG).
 3. Der Notar hat darauf zu achten, dass durch seine persönliche und wirtschaftliche Lebensführung die Wertschätzung des Berufsstandes gewahrt bleibt und seine Amtsausübung nicht beeinträchtigt wird.
 4. Sowohl genehmigungsfreie als auch genehmigte Nebentätigkeiten des Notars dürfen seine Arbeitskraft nicht so in Anspruch nehmen, dass ihm nicht die erforderliche Zeit für die Ausübung seines Amtes verbleibt.

III.

Wahrung fremder Vermögensinteressen

1. Der Notar hat ihm anvertraute Vermögenswerte mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und Treuhandaufträge sorgfältig auszuführen.
2. Der Notar darf nicht dulden, dass sein Amt zur Vortäuschung von Sicherheiten benutzt wird. Der Notar darf insbesondere Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten nicht zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte übernehmen, wenn

der Eindruck von Sicherheiten entsteht, die durch die Verwahrung nicht gewährt werden. Anlass für eine entsprechende Prüfung besteht insbesondere, wenn die Verwahrung nicht im Zusammenhang mit einer Beurkundung erfolgt.

3. Der Notar darf ihm beruflich anvertrautes Wissen nicht zu Lasten von Beteiligten zum eigenen Vorteil nutzen.

IV.

Persönliche Amtsausübung

1. Der Notar hat sein Amt persönlich und eigenverantwortlich auszuüben.
2. Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.
3. Der Notar darf lediglich vorbereitende, begleitende und vollziehende Tätigkeiten delegieren. In jedem Fall muss es den Beteiligten möglich bleiben, sich persönlich an den Notar zu wenden. Es darf kein Zweifel daran entstehen, dass alle Tätigkeiten der Mitarbeiter vom Notar selbst verantwortet werden.
4. Der Notar hat Beschäftigungsverhältnisse so zu gestalten, dass es zu keiner Beeinträchtigung oder Gefährdung der persönlichen Amtsausübung kommt.
5. Vertretungen des Notars dürfen nicht dazu führen, dass der Umfang seiner Amtstätigkeit vergrößert wird.

V.

Gemeinsame Berufsausübung

1. Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung, sonstige Formen beruflicher Zusammenarbeit sowie die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume dürfen die persönliche, eigenverantwortliche und selbständige Amtsführung des Notars, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie das Recht auf freie Notarwahl nicht beeinträchtigen.
2. Dies haben auch die insoweit schriftlich zu treffenden Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsangehörigen zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 BNotO).
3. Wird eine bisher in Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung geführte Notarstelle frei, ist der verbliebene Stelleninhaber verpflichtet, die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zu den Vereinbarungen, die für die bisherige Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung bestanden haben, mit dem von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer bestellten Notariatsverwalter fortzusetzen.
4. Wird eine bisher in Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung geführte Notarstelle frei, ist der verbliebene Stelleninhaber verpflichtet, sich mit dem

Amtsnachfolger seines Sozius zur gemeinsamen Berufsausübung zu verbinden oder nach näherer Bestimmung durch die Beitragssatzung der Notarkammer außerordentliche Beiträge an die Notarkammer zu entrichten (§ 113 b Nr. 3 BNotO). Dies gilt nicht, wenn der Amtsnachfolger erklärt oder auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, dass er eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit dem verbliebenen Stelleninhaber nicht eingehen möchte.

5. Nr. 3 gilt für die Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume entsprechend.

VI.

Die Art der nach § 28 BNotO zu treffenden Vorkehrungen

1. Vor Übernahme einer notariellen Amtstätigkeit hat sich der Notar in zumutbarer Weise zu vergewissern, dass Kollisionsfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 BeurkG nicht bestehen.
2. Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass eine zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 BeurkG und § 14 Abs. 5 BNotO erforderliche Offenbarungspflicht zum Gegenstand einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung gemacht wird, die der gemeinsamen Berufsausübung oder der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume zugrunde liegt.
 - 3.1. Der Notar hat Gebühren in angemessener Frist einzufordern und sie bei Nichtzahlung beizutreiben, es sei denn, dass Vollstreckungsmaßnahmen unverhältnismäßig oder erkennbar aussichtslos sind.
 - 3.2. Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Notar verboten,
 - a) ihm zustehende Gebühren zurückzuerstatten,
 - b) Vermittlungsentgelte für Urkundsgeschäfte oder
 - c) Entgelte für Urkundsentwürfe zu leisten,
 - d) zur Kompensation von Notargebühren Entgelte für Gutachten oder sonstige Leistungen Dritter zu gewähren oder auf ihm aus anderer Tätigkeit zustehende Gebühren zu verzichten.
 - 3.3. Durch die Ausgestaltung der einer beruflichen Verbindung zugrundeliegenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die übrigen Mitglieder der beruflichen Verbindung keine Vorteile gewähren, die der Notar gemäß Nummer 3.2. nicht gewähren darf.

VII.

Auftreten des Notars in Öffentlichkeit und Werbung

- 1.1. Der Notar darf mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist.
- 1.2. Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3. Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
 - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
 - b) es durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamehaft herausstellt,
 - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält,
 - d) Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte notarieller Tätigkeit angegeben werden,
 - e) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,
 - f) es sich um irreführende Werbung handelt.
- 1.4. Der Notar muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.
- 2.1. Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Titel Justizrat und den Professorentitel führen.
- 2.2. Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO und Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der unmittelbaren Amtsausübung unzulässig.
3. Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugänglichen Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung

stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Suchmaschinen, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.

4. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitalkommunikationsmittel jeder Art, bei denen er in Kontakt mit dem rechtssuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1 und 2 zu beachten.
5. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen im Internet. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
6. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine notarbezogenen Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz verwenden. Die alleinige Verwendung der Bezeichnung von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten zur Individualisierung ist untersagt, es sei denn die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars. Der Notar hat jede Einrichtung oder Inbetriebnahme eines Domainnamens unverzüglich der Notarkammer anzuzeigen.
7. Die Geschäftspapiere des Notars, die von ihm verwendeten Urkundendeckblätter und die von ihm angebrachten Namensschilder dürfen nicht den Eindruck der Gewerblichkeit oder einer dem Amt widersprechenden Werbung vermitteln oder irreführend sein.

VIII.

Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter

1. Der Notar hat die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern so zu gestalten, dass seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.
2. Der Notar hat für die kontinuierliche Förderung und Überwachung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er hat seinen Mitarbeitern auch die berufsrechtlichen Grundsätze und Besonderheiten zu vermitteln.

IX.

Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle

1. Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22 BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10 a BNotO) ausüben, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn
 - a) Gefahr im Verzug ist;

- b) der Notar eine auf § 21 GNotKG beruhende oder nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO zu behandelnde Urkundstätigkeit vornimmt;
 - c) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätigkeit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen.
2. Der Notar darf Amtsgeschäfte außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen, wenn sachliche Gründe vorliegen.
 3. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

X.

Fortbildung

1. Der Notar hat die Pflicht, seine durch Ausbildung erworbene Qualifikation in eigener Verantwortlichkeit zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Anforderungen an die Qualität seiner Amtstätigkeit durch kontinuierliche Fortbildung gerecht wird.
2. Auf Anfrage der Notarkammer ist der Notar verpflichtet, über die Erfüllung seiner Fortbildungspflicht zu berichten.

XI.

Amtspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Notarassessoren, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Personen, die Auftraggeber des Notars beraten

- 1.1. Der Notar hat sich kollegial zu verhalten und auf die berechtigten Interessen der Kollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen. Dies findet seine Ausprägung in den nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts.
- 1.2. Notare haben bei Streitigkeiten untereinander eine gütliche Einigung zu versuchen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so sollen sie eine gütliche Einigung durch Vermittlung der Notarkammer versuchen, bevor die Aufsichtsbehörde oder ein Gericht angerufen wird.
- 1.3. Der Notar darf Angestellte eines anderen Notars nicht abwerben.
- 2.1. Verlegt ein Notar seine Geschäftsstelle, ohne dass damit eine Amtssitzverlegung verbunden ist, so darf ein anderer Notar innerhalb der nächsten zwei Jahre nur mit seiner Zustimmung in diese Räume einziehen.
- 2.2. Ist das Amt eines Notars erloschen oder ist der Amtssitz eines Notars verlegt worden, so ist der Amtsinhaber, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), dazu verpflichtet, die

begonnenen Amtsgeschäfte abzuwickeln. Ein über den Ersatz der hierfür notwendigen Aufwendungen hinausgehender Anspruch auf Vergütung gegen den bisherigen Amtsinhaber besteht in der Regel nicht.

3.0. Amtsvorgänger und Amtsnachfolger sowie Notariatsverwalter haben im Interesse der Kontinuität ihre gegenseitigen berechtigten Interessen mit gebotener Rücksicht wahrzunehmen.

3.1. Erlischt das Amt eines Notars oder wird der Amtssitz eines Notars verlegt, so ist er dazu verpflichtet, den Telefon- und Telefaxanschluss sowie das Brief-Postfach seiner Amtsstelle dem Notariatsverwalter und seinem Amtsnachfolger zu überlassen. Hat der Notar sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, ist er verpflichtet, seine Berechtigung am Telefon- und Telefaxanschluss sowie am Brief-Postfach der Sozietät dem Notariatsverwalter und seinem Amtsnachfolger zu überlassen.

3.2. Erlischt das Amt eines Notars oder wird der Amtssitz eines Notars verlegt, so ist er dazu verpflichtet, für die Zeit der Notariatsverwaltung das Mobiliar, die Bibliothek und die EDV (Hardware und Software) zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

3.3. Hat ein Notar, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, seine Bücher, Akten und Verzeichnisse auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt, so ist er verpflichtet, dem Notariatsverwalter und dem Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung seiner Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO), den Zugriff auf die gespeicherten Daten (Dateien) kostenlos zu ermöglichen. Die Weitergabe der Datenträger bzw. die Bereithaltung der Daten (Dateien) zur Übertragung auf ein anderes System haben ebenfalls unentgeltlich zu erfolgen. Etwaige Kosten einer notwendigen Datenkonvertierung braucht der die Daten überlassende Notar nicht zu übernehmen. Hat der Notar sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden, ist auch der verbleibende Sozius verpflichtet, den Zugriff auf die Daten (Dateien) des Notars, dessen Amt erloschen ist oder dessen Amtssitz verlegt wurde, zu ermöglichen.

3.4. Erlischt das Amt eines Notars oder wird der Amtssitz eines Notars verlegt, so ist er dazu verpflichtet, die Domain und die E-Mail-Adressen seiner Amtsstelle, sofern sie seinen Namen nicht enthalten, dem Amtsnachfolger zu überlassen.

Sofern die Domain oder die E-Mail-Adressen den Namen des Notars enthalten, muss er sie nicht überlassen, hat aber sicherzustellen, dass die Mandanten, welche über diese Kommunikationskanäle die alte Amtsstelle erreichen möchten, den Amtsnachfolger erreichen. Dies geschieht in der Regel wie folgt:

Er hat für sechs Monate eine Weiterleitung seiner Domain auf den Internetauftritt des Amtsnachfolgers einzurichten oder für sechs Monate auf der Startseite seiner Homepage einen unmittelbar erkennbaren Hinweis auf den Amtsnachfolger aufzunehmen.

Sofern die E-Mail-Adressen den Namen des Notars enthalten, hat er

- für sechs Monate eine automatische Weiterleitung auf die neue E-Mail-Adresse des Amtsnachfolgers und eine automatische Antwort einzurichten, in der auf die Weiterleitung hingewiesen wird. Ein Hinweis auf seine neuen Kontaktdaten darf nicht erfolgen.
- für die Mitarbeiterpostfächer für sechs Monate eine automatische Weiterleitung auf die neuen E-Mail-Adressen der Mitarbeiter oder des Amtsnachfolgers einzurichten.

Klargestellt wird, dass das Vorstehende nicht für die persönliche E-Mail-Adresse des Notars gilt.

Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder Amtssitzverlegung.

3.5. Ein Notar, der aus einer Sozietät ausscheidet, weil sein Amt erlischt oder sein Amtssitz verlegt wird, hat seine Berechtigung an den Kommunikationskanälen auf seinen Amtsnachfolger nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu übertragen. Dies gilt nicht für die persönliche E-Mail-Adresse des ausgeschiedenen Notars.

3.5.1. Verbindet sich der verbleibende Sozius mit dem Amtsnachfolger des Notars zur gemeinsamen Berufsausübung, sind der Amtsnachfolger und der verbleibende Sozius in der Regel verpflichtet, folgende Lösungen umzusetzen:

- Der Amtsnachfolger und der verbleibende Sozius dürfen die Domain und die E-Mail-Adressen der früheren Sozietät für den Zeitraum von sechs Monaten verwenden. Soweit sie den Namen des ausgeschiedenen Notars enthalten, jedoch nur zur Weiterleitung auf den neuen Internetauftritt und die neuen E-Mail-Adressen der neuen Sozietät. Dies gilt nicht für die persönliche E-Mail-Adresse des ausgeschiedenen Notars.

Die Frist von sechs Monaten beginnt mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder Amtssitzverlegung.

Der Notar, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, ist verpflichtet, an diesen Lösungen mitzuwirken.

3.5.2. Verbindet sich der verbleibende Sozius nicht mit dem Amtsnachfolger des Notars zur gemeinsamen Berufsausübung, hat der verbleibende Sozius eine einvernehmliche Lösung mit dem Amtsnachfolger über die gemeinsame Nutzung des Telefon- und Telefaxanschlusses, des Brief-Postfachs, der Homepage, der E-Mail-Adressen und weiterer (insbesondere elektronischer) Kommunikationskanäle der früheren Sozietät herbeizuführen.

Der verbleibende Sozius ist in der Regel verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Beendigung der Sozietät:

- an der bisherigen Telefonnummer eine Telefonansage einzurichten, dass die Sozietät nicht mehr besteht, mit Hinweis auf die Telefonnummern des Amtsnachfolgers und des verbleibenden Sozius;

- auf der bisherigen Homepage der Sozietät auf die Amtsnachfolge und die Beendigung der Sozietät hinzuweisen und die jeweiligen neuen Kontaktdaten einschließlich Links zu den Homepages anzugeben;
- bei allen E-Mail-Adressen der Sozietät mit Ausnahme der persönlichen E-Mail-Adresse des verbleibenden Sozius eine automatische Antwort einzurichten, in der auf die Amtsnachfolge und die Beendigung der Sozietät hingewiesen wird und die jeweiligen neuen Kontaktdaten mitgeteilt werden; an die persönliche E-Mail-Adresse des verbleibenden Sozius adressierte Nachrichten sind automatisch an dessen neue Adresse weiterzuleiten;

Nach Ablauf von zwei Jahren sind die Domain und die E-Mail-Adressen der früheren Sozietät, soweit sie den Namen des ausgeschiedenen Notars enthalten, zu deaktivieren.

Entstehende Kosten sind hälftig zwischen dem verbleibenden Sozius und dem Amtsnachfolger zu teilen. Der Notar, dessen Amt erlischt oder dessen Amtssitz verlegt wird, ist verpflichtet, an diesen Lösungen mitzuwirken.

Die Verpflichtungen des verbleibenden Sozius gelten entsprechend, wenn im Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder der Amtssitzverlegung des früheren Sozius seit der Beendigung der Sozietät und der Aufgabe der Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume weniger als ein Jahr vergangen ist.

3.6. Für Nummern 3.4. und 3.5. gilt:

- Name meint zugleich Namensbestandteile wie z. B. Initialen,
- E-Mail-Adressen meint alle E-Mail-Adressen der Amtsstelle, d. h. auch solche der Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Erlöschens des Amtes oder der Amtssitzverlegung oder in den sechs Monaten zuvor tatsächlich genutzt worden sind,
- persönliche E-Mail-Adresse des Notars meint die E-Mail-Adresse, die von dem Notar ausschließlich selbst genutzt wird und die nicht zugleich die zentrale E-Mail-Adresse der Amtsstelle ist, an welche der überwiegende die Amtstätigkeit betreffende Mailverkehr gerichtet ist,
- andere (insbesondere elektronische) Kommunikationskanäle sind entsprechend zu behandeln.
- soweit eine automatische Antwort einzurichten ist, darf auf eingehende E-Mails keine andere Antwort erfolgen.

3.7. Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare sind spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden zu entfernen. Wird anstelle des Notars ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit der Beendigung der Notariatsverwaltung.

Verlegt ein Notar an seinem Amtssitz seine Geschäftsräume, sind das Namensschild und ein Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle nach Ablauf von

zwei Jahren zu entfernen. Wird der Amtssitz eines Notars verlegt, sind seine Namensschilder auf Verlangen des Amtsnachfolgers unverzüglich, sonst spätestens nach einem Jahr zu entfernen. Ein Hinweis auf den neuen Amtssitz ist nicht gestattet. Wird anstelle des Notars ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit der Beendigung der Notariatsverwaltung.

Namensschilder, die das Landeswappen enthalten, sind stets unverzüglich zu entfernen.

3.8. Amtsnachfolger im Sinne der Nummern 3.3. bis 3.7. ist der Notar, dem die Landesjustizverwaltung die Verwahrung der Bücher und Akten übertragen hat (§ 51 BNotO). Die Regelungen zugunsten des Amtsnachfolgers gemäß den Nummern 3.4. bis 3.7. gelten entsprechend zugunsten des Notariatsverwalters.

3.9. Für einen vorläufig amtsenthobenen Notar gelten die Nummern 3.0. bis 3.8. entsprechend.

3.10. Wird eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung beendet, ohne dass das Amt eines der Sozien erlischt oder der Amtssitz eines der Sozien verlegt wird, haben die früheren Sozien eine einvernehmliche Lösung über die weitere Nutzung des Telefon- und Telefaxanschlusses, des Postfachs, der Homepage, der E-Mail-Adressen und weiterer (insbesondere elektronischer) Kommunikationskanäle der früheren Sozietät herbeizuführen.

Die früheren Sozien sind in der Regel verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren folgende Lösungen umzusetzen, entstehende Kosten sind hälftig zu teilen:

- Derjenige, der den Telefonanschluss behält, hat an der bisherigen Telefonnummer (einschließlich sämtlicher Durchwahlen) eine Telefonansage einzurichten, dass die Sozietät nicht mehr besteht, mit Hinweis auf die neuen Telefonnummern der früheren Sozien.
- Auf der bisherigen Homepage der Sozietät ist auf die Beendigung der Sozietät hinzuweisen und es sind die neuen Kontaktdaten der früheren Sozien einschließlich Links zu deren Homepages anzugeben.
- Bei allen E-Mail-Adressen der Sozietät mit Ausnahme der persönlichen E-Mail-Adressen der früheren Sozien ist eine automatische Antwort einzurichten, in der auf die Beendigung der Sozietät hingewiesen wird und die jeweiligen neuen Kontaktdaten mitgeteilt werden, eingehende E-Mails sind zu löschen; an die persönlichen E-Mail-Adressen der früheren Sozien adressierte Nachrichten sind automatisch an deren jeweilige neue Adresse weiterzuleiten.
- Nach Ablauf von zwei Jahren sind die Domain, die E-Mail-Adressen sowie der Telefonanschluss der früheren Sozietät zu deaktivieren, es sei denn, sie können zulässigerweise von einem der früheren Sozien weitergenutzt werden.

- Andere (insbesondere elektronische) Kommunikationskanäle sind entsprechend zu behandeln.
 - Derjenige, der an der bisherigen Geschäftsstelle bleibt, ist verpflichtet, daran mitzuwirken, dem früheren Sozius zu ermöglichen, einen Umzugshinweis an der bisherigen Geschäftsstelle der Sozietät für die Dauer von einem Jahr anzubringen.
4. Begibt sich der Notar nach Maßgabe des § 11a BNotO ins Ausland, unterstützt er einen im Ausland bestellten Notar oder nimmt er die kollegiale Hilfe eines im Ausland bestellten Notars in Anspruch, hat er seinen Kollegen in gebotem Maß darauf hinzuweisen, welchen berufsrechtlichen Bestimmungen er selbst unterliegt.

XII.

Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Mitteilungen der Notarkammer Koblenz“ in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Koblenz (RI-Not-KKO), Beschluss der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Koblenz vom 23. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Mai 2007, außer Kraft.

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat mit Bescheid vom 16. Juni 2021 (3833-0004) die Genehmigung zu vorstehender Satzung erteilt.

Anlage zu Abschnitt VII. Nr. 4.

1. Zulässig sind Anzeigen über
 - die Bestellung zum Notar,
 - eine Verlegung des Amtssitzes,
 - eine Verlegung der Geschäftsräume,
 - die Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen oder die Abhaltung auswärtiger Sprechtage,
 - Änderungen der Geschäftsstunden oder der Telekommunikationsverbindungen,
 - Änderungen der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder der gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume.
2. Zulässig sind bis zu drei Veröffentlichungen in jeder in Betracht kommenden Zeitung des (künftigen) Amtsbereichs (§ 10 a BNotO).
3. Zulässig sind Anzeigen in einer Größe von bis zu 60/2-spaltig (ca. 6 x 9 cm).
4. Empfohlene Anzeigenmuster:

- Bestellung zum Notar

Ab 1. ... 19.. bin ich (durch den Minister der Justiz)
(als Amtsnachfolger von ...) zum
Notar in ...
bestellt.

N.N.
Notar

Die Geschäftsräume befinden sich in ...

Geschäftszeiten:

Telefon/Telefax:

Geschäftsstellen/Sprechtage:

- Verlegung des Amtssitzes

Ab 1. ... 19.. hat der Minister der Justiz meinen Amtssitz von ... nach ...
(Amtsnachfolge nach ...) verlegt.

N.N.
Notar

Die Geschäftsräume befinden sich in ...

Geschäftszeiten:

Telefon/Telefax:

Geschäftsstellen/Sprechtage:

– Verlegung der Geschäftsräume

Ab 1. ... 19.. habe ich meine Geschäftsräume von der X-Straße 1 zur (in die)

Y-Straße 2

verlegt.

N.N.
Notar

Geschäftszeiten:

Telefon/Telefax:

– Unterhaltung mehrerer Geschäftsstellen

Ab 1. ... 19.. unterhalte ich (mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz) in X-hausen, A-Straße 1, eine Geschäftsstelle.

Geschäftszeiten:

Telefon/Telefax:

Notar N.N.
Y-Stadt

– Abhaltung auswärtiger Sprechtage

Ab 1. ... 19.. halte ich (mit Genehmigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz) an jedem Mittwoch (jeweils am ...) einen Sprechtag in X-hausen, Gasthof zur Linde, ab.

Sprechzeiten:

Telefon/Telefax:

Notar N.N.
Y-Stadt

– Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

Mit Wirkung vom ... haben wir uns (mit Genehmigung des Ministers der Justiz) zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen.

Die Geschäftsräume befinden sich (nach wie vor) in ...

Geschäftszeiten:

Telefon/Telefax:

N.N. N.N.
Notare

– Gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume

Ab 1. ... 19.. bin ich (durch den Minister der Justiz) (als Amtsnachfolger von ...) zum

Notar in ...

bestellt und übe meine Amtstätigkeit in Bürogemeinschaft mit Notar N.N. in den bisherigen Geschäftsräumen in ... aus.

N.N.

Notar

Geschäftszeiten:

Telefon/Telefax: